

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1124/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Wochenzeitung veröffentlicht am 13.12.2024 einen Beitrag mit dem Titel „Am Ende hängt alles an Washington“. Darin geht es um die innerpolitische Situation in verschiedenen Regionen Syriens nach dem Sturz des Machthabers Bashar Al-Assad, aber auch um geopolitische Auswirkungen des Machtwechsels. Erwähnt werden etwa „Konvois Zehntausender flüchtender Kurden“, Angriffe islamistischer Milizen und Berichte türkischer Raketen über Kobane. Im letzten Absatz heißt es:

*„Und die Sorgen wachsen weiter, nachdem der neue Justizminister in Damaskus verkündet hat, dass es künftig keine weiblichen Richterinnen mehr geben werde, und bislang auch keine Frauen in Al-Dschaulanis Übergangsregierung berufen wurden.“*

II. Der Beschwerdeführer sagt, die Passage über Justizminister Alwaisi und Richterinnen in Syrien sei falsch. Alwaisi habe das nie gesagt. Er habe im Gegenteil gesagt, die „Ära der Unterdrückung“ sei vorbei. Zudem habe die Zeitung Alwaisi keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Stellung. Zu der beanstandeten Passage gibt die Kanzlei an, der Autor des Texts habe tatsächlich mit mehreren Menschen im Kurdengebiet in Nordsyrien gesprochen, die ihm gegenüber ihre Sorge zum Ausdruck gebracht hätten, dass der neue Justizminister keine Richterinnen mehr zulassen werde. Als der Autor dann von einer Tagesschau-Kollegin die Information erhalten habe, der Justizminister habe genau diese Befürchtung bestätigt und erklärt, er werde zukünftig keine Richterinnen mehr zulassen, habe er diese Aussage in den Text aufgenommen.

Dass die Tagesschau-Journalistin ihre Aussage später widerrufen hat, sei der Zeitung bis zum Eingang der Beschwerde nicht bekannt gewesen. Aufgrund der Recherche zu der Presseratsbeschwerde sei der Fehler aufgefallen und sofort korrigiert worden. Die Zeitung habe entsprechend Ziff. I des Pressekodex [*sic!*] eine Richtigstellung veröffentlicht und die entsprechende Aussage des Justizministers ersatzlos gestrichen. Die Zeitung bedaure, dass es zu diesem Fehler gekommen ist.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung machte im Artikel eine unbelegte Tatsachenbehauptung, als sie schrieb, der neue Justizminister Syriens Schadi Alwaisi habe verkündet, dass es in Syrien künftig keine Richterinnen mehr geben werde. Obwohl die ARD-Journalistin Amiri ihren entsprechenden Post bereits am 11. Dezember zurückgezogen hatte, erfolgte die Richtigstellung erst nach Eingang der Beschwerde beim Presserat und damit mehr als einen Monat nach Veröffentlichung des Beitrags.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)